

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (i.f. kurz GV) plus der Pressesprecherin/Schriftführerin und dem Kassenswart. Diese fünf Personen bilden den erweiterten Vorstand (i.f. kurz EV)
2. Alle Beschlüsse sowohl durch den GV als auch durch den EV werden satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein wird nach außen (Presse) vertreten durch die Pressesprecherin/Schriftführerin. Im Falle ihrer Verhinderung übergibt sie diese Aufgabe an ein Mitglied des EV.
4. Der Kassenswart führt das Mitgliederverzeichnis und vollzieht die erteilten Einzugsvollmachten. Er verwaltet das Spendenaufkommen getrennt nach frei verfügbaren und zweckgebundenen Spenden sowie vom Vorstand beschlossenen Rückstellungen. Er nimmt Zahlungsanweisungen nach Maßgabe des vertretungsberechtigten GV vor. Für Anweisungen bis zur Höhe von 1000 € genügt die Anweisung eines Mitglieds des GV. Im Falle der Verhinderung des Kassenswarts übernimmt der 1. Vorsitzende vorübergehend seine Funktion.
5. Der Kassenswart ist alleine berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.
6. Grundsätzlich beschließt der EV über die Verwendung des Spendenaufkommens. Über die Verwendung zweckgebundener Spenden sowie des frei verfügbaren Spendenaufkommens bis zur Höhe von 20 Prozent kann der GV alleine beschließen.
7. Vorstandsbeschlüsse können telefonisch oder per Email gefasst werden. Nichtreaktion nach angemessener Frist (in der Regel 7 Tage) gilt dabei als Stimmenthaltung.
8. Mindestens viermal jährlich sollte eine Vorstandssitzung stattfinden, zu der der 1. Vorsitzende einlädt.

Königswinter, den 2. Mai 2011